Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Niederschrift

Sitzung der Vertreterversammlung

Sitzungstermin:	Dienstag, 10.12.2024
Sitzungsbeginn:	12:00 Uhr
Sitzungsende:	14:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungsraum 4001, Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

Anwesenheit

Anwesend

Vorsitz

Sven Nobereit

stellv. Vorsitz

Annett Haase

Gruppe der Versicherten

Marco Broscheit	
Regina Richter	Vertretung für: Sebastian Fritz
Mario In der Au	
René Just	
Ursula-Marlen Kruse	
Stephan Bräuer	
Andreas Bruska	
Ines Kuche	
Clemens Holfeld	
Astrid Striehn	
Roland Salz	
Katharina Dittrich	
Nicole Mattern	

Gruppe der Arbeitgeber

Sybille Kaiser	Vertretung für: Andreas Krauße
Thomas Bode	
Cornelia Müller	
Axel Klein	Vertretung für: Andree Fankhänel
Kristian Redlich	Vertretung für: Katrin Queck
Peter Lucas	
Franziska Mayer-Uhma	
Frank Markert	
Ralph Angerstein	
Malte Husemann	

Steffi Syska	Vertretung für: Melissa Kommas
Angret Neubauer	
Peggy Prinz-Schmidt	Vertretung für: Dr. Steffen Burchhardt

Gr. d. Versicherten VO (Mitgl. ohne Stimmrecht)

Susanne Wiedemeyer
Angela Breitling
Stefan Kowe
Maik Wagner

Gr. d. Arbeitgeber VO (Mitgl. ohne Stimmrecht)

Maik Neumann
Knut Bernsen
Sven Fischer
Ramona Bermann
Lutz Wesche

Geschäftsführer

Jork Beßler, Geschäftsführer

stellv. Geschäftsführerin

Nicola Wenderoth, stellv. Geschäftsführerin

Verwaltung

Michael Effner, Leiter Stabsabteilung
Christian Rose, Hauptsachbearbeiter Büro der Selbstverwaltung

Abwesend

Gruppe der Versicherten

Sebastian Fritz	entschuldigt
Steffen Hermert	entschuldigt

Gruppe der Arbeitgeber

Andreas Krauße	entschuldigt
Astrid Regel	entschuldigt
Andree Fankhänel	entschuldigt
Katrin Queck	entschuldigt
Melissa Kommas	entschuldigt
Dr. Steffen Burchhardt	entschuldigt

Gr. d. Versicherten VO (Mitgl. ohne Stimmrecht)

Uwe Baumann	entschuldigt
Renate Licht	entschuldigt
Corinna Hersel	entschuldigt
Mario Martin	entschuldigt

Martina Pracht	entschuldigt

Gr. d. Arbeitgeber VO (Mitgl. ohne Stimmrecht)

Dr. Michael Alberti	entschuldigt
Raymond Haböck	entschuldigt
Constanze Stein-Lenk	entschuldigt
Petra Görs	entschuldigt

Tagesordnung öffentlicher Teil

	Eröffnung	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Festsetzung der endgültigen Tagesordnung	
3	Bericht der Vorsitzenden des Vorstandes - mündlich	
4	Bericht des Geschäftsführers - mündlich	
5	Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/126
6	Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/062
7	Abnahme der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für das Geschäftsjahr 2023	VO/2024/123
8	Feststellung des Haushaltsplanes 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/125
9	Wirtschaftsplan 2025 Sondervermögen zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/139
10	Änderung der "Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland" zum 1. Januar 2025	VO/2024/091

11	Änderung der "Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland" zum 1. Januar 2025	VO/2024/090
12	Wahl von weiteren Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/136
13	Terminplanung für die Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Vertreterversammlung für das Jahr 2025	VO/2024/135
14	Verschiedenes	

Protokoll

TOP	Eröffnung

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Nobereit, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Nobereit, stellt fest, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit E-Mail vom 19.11.2024 gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Geschäftsordnung frist- und formgerecht eingeladen wurden.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland i. V. m. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder – also mindestens 16 – anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit 28 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, 14 der Gruppe der Arbeitgeber und 14 der Gruppe der Versicherten, ist die Vertreterversammlung beschlussfähig.

Auch für die unter dem Tagesordnungspunkt 5 vorliegende Satzungsänderung liegt die Beschlussfähigkeit nach § 10 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung vor. Mit 28 Mitgliedern ist die erforderliche Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder (20) anwesend und stimmberechtigt.

TOP 2 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig ohne Änderungen festgelegt.

TOP 3 Bericht der Vorsitzenden des Vorstandes - mündlich

Herr Nobereit bittet die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Wiedemeyer, um ihren Bericht.

Der Redebeitrag und die Präsentation zum Redebeitrag sind als **Anlagen dem Tagesordnungspunkt 3** im Sitzungsinformationssystem Allris beigefügt.

Herr Nobereit dankt der Vorsitzenden des Vorstandes für den Bericht und schlägt vor, die Diskussion nach dem Bericht des Geschäftsführers zu führen.

Sodann leitet Herr Nobereit zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Beschluss:

Die Vertreterversammlung nimmt den Bericht der Vorsitzenden des Vorstandes zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

Zustimmung/en:	0
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0
Kenntnisnahme:	28

TOP 4 Bericht des Geschäftsführers - mündlich

Herr Nobereit übergibt das Wort an den Geschäftsführer Herrn Beßler.

Der Redebeitrag und die Präsentation zum Redebeitrag sind als **Anlagen dem Tagesordnungspunkt 4** im Sitzungsinformationssystem Allris beigefügt.

Herr Nobereit dankt dem Geschäftsführer für seine Ausführungen.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen zu den Berichten.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Beschluss:

Die Vertreterversammlung nimmt den Bericht des Geschäftsführers zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

Zustimmung/en:	0
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0
Kenntnisnahme:	28

TOP 5 Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland **VO/2024/126**

Herr Nobereit führt umfassend in die Vorlage ein und erläutert die Hintergründe der Satzungsänderung.

Fragen/Diskussionen:
Frau Wiedemeyer stellt für die Gruppe der Versicherten fest, dass nicht alle Inhalte dieser Satzungsänderung für alle Mitglieder ihrer Gruppe aus den Ausführungen in der Vorlage selbsterklärend waren. Insbesondere trifft dies für die geänderte Zuständigkeit zwischen Vorstand und Geschäftsführer zu den befristeten Einstellungen bis zu 6 Monaten von Ärzten in der Rehabilitationsklinik zu. Dieser Wunsch zur Befristung kommt aus den unterschiedlichsten Gründen durch den/die Stellenbewerber. Eine befristete Einstellung auf Initiative der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland ist nicht angedacht. Weiter führt Frau Wiedemeyer aus, dass die Regelungen zur Rücklagenbildung bei der Versorgungsrücklage ebenfalls nicht selbsterklärend sind. Sie weist darauf hin, dass die Mitglieder des Vorstandes hierzu einen anderen, konkreteren Kenntnisstand haben. Aufgrund dessen ist es erforderlich, die Mitglieder der Vertreterversammlung mit mehr Hintergrundinformationen in den Vorlagen zu versorgen.

Herr Nobereit nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und sichert zu, dem künftig zu entsprechen. Er bestätigt die Ausführungen von Frau Wiedemeyer, dass der Wunsch einer befristeten Einstellung regelmäßig von den Bewerbenden kommt.

Frau Kuche ergänzt, dass der Wunsch auf eine befristete Einstellung von den Bewerbenden ausgehen muss und die Befristung von Ärzten kein Instrument darstellen soll, welches die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland aktiv nutzt.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Art der Abstimmung:
Herr Nobereit stellt dar, dass gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Sitzungsleiter die Art der Abstimmung bestimmt. Er weist darauf hin, dass schriftlich abgestimmt werden muss, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt. Für diesen und die folgenden Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung erfolgt die Abstimmung mit Stimmkarte. Herr Nobereit fragt, ob die schriftliche Abstimmung verlangt ist. Dies ist nicht der Fall, so dass die Abstimmung für diesen und alle weiteren Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung durch Handerheben mittels Stimmkarte erfolgt.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 126/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Beschluss:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

I. **§ 13 – Vertretungsrecht und Aufgaben**
§ 13 wird um die Absätze 1.2.11., 1.2.12. sowie 1.2.13. ergänzt. Beim Abs. 1.2.10 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Der bisherige Absatz 1.2.11. wird Absatz 1.2.14. Die Absätze 1.2.10. bis 1.2.13. erhalten folgenden Wortlaut:

1.2.10. die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind,
1.2.11. die Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und deren Änderungen,
1.2.12. die Ausgestaltung der Zuführungen zum Sondervermögen der Versorgungsrücklage sowie einer Regelung zur Begrenzung des Sondervermögens der Versorgungsrücklage der Höhe nach,
1.2.13. die Regelung der Voraussetzungen für die Beendigung der Zuführungen zum Sondervermögen der Versorgungsrücklage sowie die Ausgestaltung der Entnahme aus dem Sondervermögen der Versorgungsrücklage und

II. **§ 15 – Aufgaben**
Im § 15 werden im letzten Satz des Absatzes 2.18. werden die Wörter „bzw. E I und E II (Ärzte in Rehabilitationskliniken) gestrichen:

Weiterhin werden die Absätze 2.19. und 2.20. ergänzt. Die Nummerierungen der bisherigen Absätze 2.19. bis 2.23. ändern sich wie folgt: 2.19. wird 2.21., 2.20. wird 2.22., 2.21. wird 2.23., 2.22. wird 2.24. und 2.23. wird 2.25. Die Absätze 2.18. bis 2.20. erhalten folgenden Wortlaut:

2.18. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, sowie Einstellung, Höhergruppierung sowie außerordentliche und ordentliche Kündigung von tarifvertraglich Beschäftigten von der Entgelt gruppe 13 (TV-TgDRV) an aufwärts,
2.19. Einstellung, mit Ausnahme von befristeten Einstellungen bis zu 6 Monaten, Höhergruppierung sowie außerordentliche und ordentliche Kündigung von tarifvertraglich Beschäftigten der Entgeltgruppen E I und E II (Ärzte der Rehabilitationskliniken),
2.20. die Beendigung der Zuführungen zum Sondervermögen der Versorgungsrücklage und zum Beginn der Entnahme der Mittel und die Höhe der Entnahmebeträge auf der Grundlage der Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland in der jeweils gelten den Fassung,

III. **§ 20 – Aufgaben des Geschäftsführers**
§ 20 wird um die Absätze 1.3.2. und 1.3.4. ergänzt. Der bisherige Absatz 1.3.2. wird Absatz 1.3.3. In diesem wird zudem das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Die Absätze 1.3.2. bis 1.3.4. erhalten folgenden Wortlaut:

1.3.2. befristete Einstellungen bis zu 6 Monaten von tarifvertraglich Beschäftigten der Entgeltgruppen E I und E II (Ärzte der Rehabilitationskliniken),
1.3.3. Kündigungen in der Probezeit von allen tarifvertraglich Beschäftigten
1.3.4. die Verwaltung und die Anlage der Mittel des Sondervermögens der Versorgungsrücklage.

IV. **Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung der Satzung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu beantragen und die Veröffentlichung der Satzung entsprechend § 28 der Satzung zu veranlassen.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 6 **Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland** **VO/2024/062**

Herr Nobereit führt umfassend in die Vorlage ein und erläutert die Hintergründe dieser neuen Satzung.

Herr Nobereit eröffnet die Möglichkeit für Nachfragen.

Fragen/Diskussionen:
Frau Kuche führt aus, dass Frau Haase die Zahlen für die künftigen Versorgungslasten im Vorgespräch dargestellt hat. Sie bittet im Nachgang der Sitzung der Vertreterversammlung im Protokoll die künftigen, voraussichtlichen Versorgungslasten darzustellen. Zudem hinterfragt Frau Kuche, warum zu Beginn nur 500.000 EUR eingezahlt werden und keine höhere Zahlung vorgenommen wurde, die dann auch im Wirtschaftsplan hätte aufgenommen werden können.

Protokollnotiz:
Nachfolgend sind die voraussichtlichen Versorgungslasten dargestellt:

Jahr	Versorgungsempfänger	Versorgungsprognose
2024	*139*	*6.458.932 EUR*
2025	*143*	*7.010.267 EUR*
2026	*149*	*7.450.492 EUR*
2027	*157*	*8.007.529 EUR*
2028	*163*	*8.583.867 EUR*
2029	*171*	*9.073.928 EUR*

Herr Nobereit stellt dar, dass es zur Vorlage und zur Höhe der Zahlungen in den vergangenen Wochen und Monaten umfassende Abstimmungen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) gab, über dessen Ergebnis heute beraten wird.

Herr Beßler führt aus, dass er sich ausdrücklich für die Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland ausspricht. Er erläutert, dass eine bereits bestehende Versorgungsrücklage aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung aufgelöst werden musste. Aufgrund der Schaffung einer gesetzlichen Regelung in enger Abstimmung mit dem Sächsischen Sozialministerium ist nunmehr die Errichtung einer Versorgungsrücklage wieder möglich. Gegenwärtig ist es zielführend, die vorhandenen Spielräume in der Kontenklasse 7 – Verwaltungs- und Verfahrenskosten – dafür zu nutzen. Vorgesehen ist, zunächst zu

Jahresbeginn einen Festbetrag von 500.000 EUR einzuzahlen und am Jahresende die Differenz der geplanten zu den benötigten Verwaltungs- und Verfahrenskosten dafür zu verwenden. Ob auch in Zukunft am Jahresende ein weiterer Betrag zur Einzahlung in die Versorgungsrücklage zur Verfügung steht, ist von vielen Faktoren abhängig. Über das dann weitere Vorgehen haben dann die Selbstverwaltungsorgane zu entscheiden. Im Zeitpunkt der Auszahlung der Versorgungen sind diese Ausgaben dann nicht aus den laufenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten zu bestreiten. Fest steht, dass sich der Beitragssatz der Rentenversicherung mittelfristig erhöhen wird. Durch das Sondervermögen werden dann die Verwaltungs- und Verfahrenskosten entlastet. Die Vorlage resultiert aus engen Abstimmungen mit der Rechtsaufsicht.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 62/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Herr Nobereit weist im unmittelbaren Anschluss dieser Beschlussfassung auf einen wichtigen organisatorischen Punkt hin. Er führt aus, dass diese Satzung bis zum 31.12. dieses Jahres genehmigt und in Kraft getreten sein muss. Von der Aufsichtsbehörde wurde der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Genehmigung der Satzung zur Versorgungsrücklage als sehr eng bemessen angesehen. Das SMS kann erst nach Vorlage des rechtskräftigen Beschlusses die Genehmigung erteilen. Um dies sicherzustellen wurde sich darauf verständigt, die eben gefassten Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Satzung Versorgungsrücklage in der heutigen Sitzung auszufertigen und von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung unterzeichnen zu lassen. Damit können diese Beschlüsse noch heute dem SMS übersandt werden. Da der Sachverhalt bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung mit dem SMS abgestimmt wurde, ist die Aufsichtsbehörde damit in der Lage, die Satzung kurzfristig zu genehmigen. Dadurch kann diese noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Herr Nobereit bittet das Büro der Selbstverwaltung um Einholung der Unterschriften, um die Dokumentation dieser Beschlussfassungen an unsere Aufsicht im Nachgang dieser Sitzung zügig zuführen zu können.

Herr Nobereit bedankt sich für die Mitarbeit.

Beschluss:

1. **Die unter Anlage 1 dargestellte Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird beschlossen.**

2. **Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu beantragen und die Veröffentlichung der Satzung entsprechend § 28 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zu veranlassen.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 7	Abnahme der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für das Geschäftsjahr 2023	VO/2024/123

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Der Vorstandsausschuss für Haushalt und Finanzen hat, so Herr Nobereit weiter, die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Der Vorstand hat diese in seiner Sitzung am 19.09.2024 beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2024 ebenfalls umfassend mit der Jahresrechnung befasst und diese geprüft.

Herr Nobereit bittet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung, Herrn Just, um seinen Bericht über die Sitzung vom 08.11.2024.

Der Bericht ist als **Anlage dem Tagesordnungspunkt 7** im Sitzungsinformationssystem Allris beigefügt.

Herr Nobereit dankt Herrn Just für seinen Bericht. Die Jahresrechnung 2023 sowie die Vorlage VO/2024/123 werden sodann zur Diskussion gestellt. Herr Nobereit eröffnet die Möglichkeit für Nachfragen.

Fragen/Diskussionen:
Frau Kuche stellt drei Fragen und äußert eine Bitte.
Sie bittet die Überschreitung der Ausgaben der Kontenklasse 4 – Leistungen zur Teilhabe – zu erläutern und fragt, ob daraus Nachteile entstehen. Weiter stellt sie zu den Planungsannahmen zum Personal fest, dass die geplanten Personalkosten nicht ausgeschöpft wurden und das Personal fehlt. Sie fragt, was dafür getan wird, um die entstandene Lücke zu schließen, um insbesondere Überlastungen des vorhandenen Personals zu vermeiden bzw. abzuwenden. Zudem fragt Frau Kuche, wie die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland mit dem Aufschub der Investitionsentscheidungen umgeht und ob das Haus in der Lage ist, die Menge an Investitionen auch personell abzuarbeiten. Weiter führt Frau Kuche aus, dass sie das in den Erläuterungen zu den Ausgaben der Kontenklasse 4 – Leistungen zur Teilhabe verwendete Referenzjahr 2021 als nicht realistisch einstuft, da es sich aufgrund der Pandemie um ein eher schwaches Jahr gehandelt hat. Sie bittet daher um Darstellung im Protokoll, wie sich die verschiedenen Leistungen zur Rehabilitation in einem längeren Zeithorizont entwickelt haben.

Herr Nobereit bedankt sich für die Nachfragen und bittet Herrn Beßler um Erläuterungen.

Herr Beßler erläutert, dass das gesetzlich normierte Reha-Budget – die Mittel, welche für die Kosten der Rehabilitation für die gesamte gesetzliche Rentenversicherung zur Verfügung stehen, jährlich festgesetzt und im weiteren Verlauf auf alle Träger entsprechend der bundesweit festgelegten Schlüssel zugewiesen werden. Er stellt dar, dass das Reha-Budget für die gesamte gesetzliche Rentenversicherung eingehalten wird, auch wenn es bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Überschreitung der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe gekommen ist. Aufgrund der Unterschreitungen bei anderen

Rentenversicherungsträgern ist es daher nicht zu Nachteilen bzw. anderweitigen Auswirkungen gekommen. Er betont, dass der Bedarf nach Leistungen zur Teilhabe derzeit in Mitteldeutschland überdurchschnittlich hoch ist.
Die weiteren Vergleichsjahre hinsichtlich der Rehabilitationsausgaben werden, so Herr Beßler, mit dem Protokoll nachgereicht.
Hinsichtlich der Frage zum Personal führt Herr Beßler aus, dass die Personalkosten höher geplant wurden, da die Lohnkostensteigerungen aufgrund der zur damaligen Zeit noch laufenden Tarifverhandlungen noch nicht feststanden. Weiter erläutert Herr Beßler kurz die laufenden Maßnahmen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Personalgewinnung und Personalbindung.
Zum Umgang mit den Investitionsentscheidungen führt er aus, dass die Sanierungen von Bestandsobjekten sukzessive vorgenommen werden. Maßnahmen, welche einer Genehmigung durch das SMS bedürfen, können erst nach deren Genehmigung vorgenommen und müssen bis dahin zurückgestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist personell aber in der Lage, die Investitionen abzuarbeiten.

Herr Nobereit bedankt sich bei Herrn Beßler für die vorgenommenen Erläuterungen und stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 123/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Protokollnotiz:
Nachfolgend dargestellt sind die Rechnungsergebnisse der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Jahre 2017 bis 2023:

KKl / Kgr.		***RE 2017***	***RE 2018***	***RE 2019***
		in Tsd. EUR	***in Tsd. EUR***	***in Tsd. EUR***
40	*Leistungen zur medizinischen Rehabilitation*	***138.543***	***137.630***	***148.245***
41	*Leist. zur med. Reha. wegen Abhängigkeitserkrankungen*	***51.137***	***49.541***	***49.274***
42	*Leist. zur med. Reha. wegen psychischer Erkrankungen*	***28.541***	***27.631***	***30.522***
43	*Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*	***118.393***	***115.097***	***112.770***
44	*Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden*	***30.757***	***30.119***	***28.867***
45	*Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe*	***10.342***	***10.112***	***12.593***
46	*Sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI sowie Modellvorhaben*	***16.585***	***16.646***	***16.841***
47	*Leistungen zur Prävention, Kinderrehabilitation und Nachsorge*	***22.561***	***25.923***	***25.441***
48	*Persönliches Budget*	***0***	***53***	***0***
KKl 4	***Leistungen zur Teilhabe***	***416.859***	***412.752***	***424.553***

KKl / Kgr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
40	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	178.852	192.903	141.782	170.412
41	Leist. zur med. Reha. wegen Abhängigkeitserkrankungen	50.623	53.327	53.192	57.475
42	Leist. zur med. Reha. wegen psychischer Erkrankungen	27.393	33.558	33.190	34.483
43	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	107.735	102.615	98.599	96.626
44	Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	29.232	30.853	31.463	30.930
45	Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe	10.350	10.474	10.273	9.615
46	Sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI sowie Modellvorhaben	14.973	15.486	16.852	19.012
47	Leistungen zur Prävention, Kinderrehabilitation und Nachsorge	21.432	24.613	28.043	32.765
48	Persönliches Budget	0	0	0	0
KKl 4	**Leistungen zur Teilhabe**	440.590	463.829	413.394	451.319

Das im Jahr 2022 die Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe im Vergleich zum Vorjahr 2021 und dem Folgejahr 2023 deutlich niedriger liegen, liegt darin begründet, dass in den Jahren 2020 und 2021 die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland pandemiebedingt die Rehabilitationskliniken nach den gesetzlichen Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes finanziell unterstützt hat, um Insolvenzen abzuwenden. Im Jahr 2022 sanken diese Unterstützungsleistungen aufgrund des Auslaufens der Pandemie deutlich. Zudem flossen zu viel gezahlte Unterstützungsleistungen in Form von Erstattungen von den Rehabilitationskliniken zurück.

Beschluss:

1. **Die Jahresrechnung 2023 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Jahresabschluss der Rehabilitationsklinik Göhren, als Bestandteil der Jahresrechnung 2023 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, wird zur Kenntnis genommen. Der Verlust wird verrechnet, der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von**

   659.856,55 EUR

   wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. **Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe, als Bestandteil der Jahresrechnung 2023 der Deutschen**

Rentenversicherung Mitteldeutschland, wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von

116.228,88 EUR

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Dem Vorstand und dem Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird nach § 77 Abs. 1 SGB IV zur Jahresrechnung 2023 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 8	Feststellung des Haushaltsplanes 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/125

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Der Vorstandsausschuss für Haushalt und Finanzen hat, so Herr Nobereit, den vorliegenden Haushaltsplan 2025 geprüft. Der Vorstand hat ihn in seiner Sitzung am 19.09.2024 aufgestellt. Der Haushalts- und Finanzausschuss der Vertreterversammlung hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2024 ebenfalls mit dem Haushaltsplan 2025 befasst und diesen umfassend geprüft.

Herr Nobereit bittet den Vorsitzenden des Haushalt- und Finanzausschusses der Vertreterversammlung, Herrn In der Au, um seinen Bericht über die Sitzung vom 08.11.2024.

Dieser Bericht ist als **Anlage dem Tagesordnungspunkt 8** im Sitzungsinformationssystem Allris beigefügt.

Herr Nobereit dankt Herrn In der Au für seinen Bericht.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen zu diesem Bericht.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 125/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Beschluss:

1. **Der Haushaltsplan 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird mit einem Haushaltsvolumen in Höhe von 37.668.156.000 EUR festgestellt.**
2. **Der Wirtschaftsplan 2025 der Rehabilitationsklinik Göhren wird, als Bestandteil des Haushaltsplanes 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 14.143.100 EUR festgestellt.**
3. **Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe wird, als Bestandteil des Haushaltsplanes 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 1.966.500 EUR ausgeglichen festgestellt.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 9	Wirtschaftsplan 2025 Sondervermögen zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland	VO/2024/139

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 139/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2025 Sondervermögen zur Bildung einer Versorgungsrücklage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird, als Bestandteil des Haushaltsplanes 2025 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 512.500 EUR ausgeglichen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 10	**Änderung der "Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland" zum 1. Januar 2025**	**VO/2024/091**

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 91/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Beschluss:

I. **Unter dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Wortlaut aufgenommen:**

Hinweis:

Mit den Bezeichnungen „Vorsitzender, Stellvertreter, Kraftfahrer u. ä. sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

II. **§ 2 Abs. 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

§ 2
Ersatz barer Auslagen

3. Sonstige Fahrtkosten und Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Fahrt zu entrichten waren, wie z. B. öffentliche Nahverkehrsmittel, Zubringer zum Flugplatz, Taxi und andere Fahrdienstleister, Gepäckkosten, Gepäckaufbewahrung, Post- und Telekommunikationskosten, Parkplatz und Garagenkosten werden erstattet.

III. **§ 4 Absätze 1, 2 und 6 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:**

§ 4
Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für den Zeitaufwand bei Teilnahme an Sitzungen ein Pauschbetrag für jeden Kalendertag einer Sitzung nach den Vorschriften des § 41 Abs. 3 SGB IV in Höhe von derzeit 90,00 EUR gewährt. Für reine Fortbildungsveranstaltungen (auch nach § 40 Abs. 3 SGB IV) wird dieser Pauschbetrag nicht gewährt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Ausschusssitzungen erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand (180,00 EUR).

6. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung

im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung wird die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder gewährt.

IV. **§ 5 Absätze 1 und 3 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:**

§ 5
Aufwandsentschädigung

1. **Für den Zeitaufwand werden für die Tätigkeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes außerhalb von Sitzungen und als pauschale Abgeltung von geringfügigen Auslagen Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt.**

Es erhalten:

	Zeitaufwand	bare Auslagen
Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter	720,00 EUR	74,00 EUR
Der Vorsitzende der Vertreter-versammlung und dessen Stellvertreter	180,00 EUR	37,00 EUR

3. **Neben dieser Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwandes werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe Pauschbeträge nach § 4 Absätzen 2 und 5 nicht gewährt.**

V. **§ 7 Absätze 1 und 2 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:**

1. **Diese Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 10.12.2024 beschlossen worden.**

2. **Sie sind gem. § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland am 01.01.2025 in Kraft.**

VI. **Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu beantragen sowie deren Veröffentlichung zu veranlassen.**

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich

Zustimmung/en:	25
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	3

TOP 11 Änderung der "Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland" zum 1. Januar 2025 **VO/2024/090**

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Herr Nobereit würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit der Versichertenältesten. Sie stellen einen wichtigen Servicebaustein dar, denn sie stehen für Fragen von Versicherten und Arbeitgebern auch in den Regionen zur Verfügung, in der die DRV Mitteldeutschland aus wirtschaftlichen Gründen keine Geschäftsstellen unterhalten kann.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen.
Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Verweis auf den in der Vorlage 90/2024 dargestellten Beschlussvorschlag um Abstimmung.

Beschluss:

I. Die Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden wie folgt gefasst:

§ 1
Pauschbeträge für Zeitaufwand,
für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung
und für die Aufnahme von Rentenanträgen,
Umwandlungsanträgen sowie Anträgen auf Kontenklärung

(1) Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:

1. monatlich für Zeitaufwand **66,00 EUR**
für die Durchführung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind

2. monatlich für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung
Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind. **33,00 EUR**

3. Aufnahme von Anträgen
je aufgenommener Erstantrag einschließlich dessen Anlagen **23,00 EUR**

3.1 Antrag auf Versichertenrente

3.1.1 Bei Anträgen auf Altersrente werden 23,00 EUR erstattet, ungeachtet dessen, ob eine Teil- oder Vollrente beantragt wurde.

3.1.2 Bei Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung wird der volle Antragssatz in Höhe von 23,00 EUR entschädigt.

3.1.3 Anträge auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung/ Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus werden wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 11,50 EUR entschädigt.

3.1.4 Anträge auf Versichertenrente aus dem Ausland sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 11,50 EUR zu entschädigen.

3.2 Antrag auf Rente wegen Todes

3.2.1 Antrag auf Witwen- oder Witwerrente

Entschädigung Anträge auf Witwen- oder Witwerrente 23,00 EUR

Die Aufnahme eines Antrags auf bloße Weiterzahlung einer großen Hinterbliebenenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nicht gesondert honoriert, da bei im Wesentlichen unverändertem Versicherungsverlauf lediglich die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft wird und der Versichertenälteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat.

3.2.2 Anträge auf Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Rentenversicherungsansprüche sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 11,50 EUR zu entschädigen.

3.2.3 Antrag auf Waisenrente

Im Verbund mit einer Witwen- oder Witwerrente werden daneben gestellte Anträge auf Waisenrente nicht gesondert entschädigt. Es handelt sich im Rahmen des (ohnehin entschädigten) Erstantrags auf Witwen- oder Witwerrente lediglich um die Aufnahme der Personalien der Waisen.

3.2.4 Eigenständiger Antrag auf Waisenrente 23,00 EUR
(bzw. auf deren „Wiedergewährung“)

Das sind die selbständigen Anträge von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB I antragsberechtigten Halbwaisen.

Bezüglich mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird dabei allerdings nur eine Aufnahmeentschädigung gewährt (ggf. neben der ohnehin zu entschädigenden Aufnahme des Witwen- oder Witwerrentenantrags).

Anträge auf Wiedergewährung oder Weitergewährung sind mit dem halben Antragssatz von 11,50 EUR zu entschädigen.

3.2.5 Antrag auf Erziehungsrente

Für die Aufnahme eines Antrags auf Erziehungsrente wird der volle Antragssatz erstattet. 23,00 EUR

3.3 Aufnahme von verkürzten Rentenanträgen 11,50 EUR

Für die Aufnahme der Anträge auf Änderung der Leistungsart (Umwandlungsanträge) wird der halbe Antragssatz in Höhe von 11,50 EUR erstattet.

Hierunter fallen der verkürzte Antrag auf Versichertenrente (ausschließlich der Antrag auf Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine vorgezogene Altersrente) sowie der Antrag auf Hinterbliebenenrente unter geänderten Bedingungen (Erwerbsminderung, Vollendung des maßgebenden Lebensjahres, Erziehung eines Kindes)

3.4 Aufnahme von Anträgen auf Kontenklärung 11,50 EUR

Die Aufnahme von Kontenklärungsanträgen wird mit dem halben Antragssatz, das heißt 11,50 EUR, entschädigt und zwar auch dann, wenn damit zugleich eine Rentenauskunft oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) oder Kinderberücksichtigungszeiten (KIBÜZ) beantragt wird.
Keine Entschädigung erfolgt für isolierte Anträge auf bloße Rentenauskunft (ohne Antrag auf Kontenklärung) und auf Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ (ohne Antrag auf Kontenklärung).

Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von 3 Monaten ist nicht zu entschädigen.

(2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge, z. B. Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel sowie die Erledigung von Sonderaufträgen des Rentenversicherungsträgers, in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

§ 2
Entschädigung sonstiger Aufwendungen

(1) Grundsätzlich wird den neugewählten Versichertenältesten eine Grundausstattung von Büromaterial zur Verfügung gestellt.

(2) Laufende Kosten für Büromaterial sind im Rahmen der Pauschalen der Absätze 8 oder 9 abgegolten und werden nicht übernommen.

(3) Kosten für Druckerpatronen sind im Rahmen der Pauschalen der Absätze 8 oder 9 abgegolten und werden nicht übernommen.

(4) Kosten für die Anschaffung oder den Ersatz von Hardware (PC, Drucker etc.) einschließlich der Software werden nicht erstattet und sind im Rahmen der Pauschalen der Absätze 8 und 9 abgegolten. Gleiches gilt für die Kosten der Wartung oder für Reparaturen.

(5) Kosten für Kopien werden nicht übernommen.

(6) Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich sind und mit Originalbelegen nachgewiesen werden.

(7) Gemäß § 41 Absatz 1 SGB IV erstattet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland den Versichertenältesten auf Antrag und gegen Nachweis als

Ersatz für die Mitbenutzung des privaten Kommunikationsanschlusses zur Ausübung ihres Ehrenamtes eine monatliche Pauschale in Höhe von 12,50 EUR bzw. 20,00 EUR, wenn ein Rentenantrag oder eine digitale Anlage/Information mittels eAntrag aufgenommen und auf elektronischem Weg einem Rentenversicherungsträger übermittelt wurde. In diesen Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit Kommunikation stehenden Kosten abgegolten (z. B. Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelt im Festnetz- und Mobilnetzbereich).

(8) Kosten für Büroausstattung sowie Hard- und Software bei Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion

Die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstandenen Aufwendungen (z. B. PC/Laptop, Scanner, Drucker) und notwendige Verbrauchsmaterialien (z. B. Druckerpatronen, Büromaterial, Papier, Briefumschläge) werden pauschal in Höhe von 15,00 EUR pro Monat entschädigt. Bei Aufnahme von mehr als 60 Anträgen unter Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion im Quartal erfolgt eine Erstattung in Höhe von 20,00 EUR pro Monat.

(9) Kosten für Büroausstattung sowie Hard- und Software ohne Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion

Die im Rahmen der Nutzung privater Hardware entstandenen Aufwendungen (z. B. PC/Laptop, Scanner, Drucker) und notwendige Verbrauchsmaterialien (z. B. Druckerpatronen, Büromaterial, Papier, Briefumschläge) werden pauschal in Höhe von 7,50 EUR pro Monat entschädigt. Bei Aufnahme von mehr als 60 Anträgen im Quartal erfolgt eine Erstattung in Höhe von 12,50 EUR pro Monat.

§ 3
Reisekosten

(1) Die Versichertenältesten erhalten zur Wahrnehmung ihres Ehrenamtes Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Erstattung ihrer Auslagen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts anderweitiges geregelt ist.

Darunter fallen u. a. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Sprechstunden, Fahrten zur regionalen Betreuungsstelle sowie Fahrten zur Teilnahme an Arbeitstagungen, Schulungsveranstaltungen, zu regionalen Stützpunktberatungen sowie Hausbesuchen.

Den Versichertenältesten wird die Benutzung ihres privateigenen PKW bzw. Fahrrades zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland grundsätzlich gestattet. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die ehrenamtliche Tätigkeit wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG in Höhe von gegenwärtig 0,30 EUR gezahlt.

(2) Nachgewiesene Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, werden erstattet.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an den Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen bzw. Fortbildungen i. S. d. § 40 Abs. 3 SGB IV gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich

entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Bei Teilnahme jeglicher Art von Dienstreisen, sowohl für auswärtige Sprechstunden als auch für ein- und mehrtätige Dienstreisen zu Arbeitstagungen, regionalen Betreuungsstellen und Stützpunktberatungen sowie für mehrtägige Schulungsveranstaltungen, erhalten die Versichertenältesten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des BRKG.

Soweit es um die Teilnahme an mehrtägigen Schulungsveranstaltungen geht, kommt es wegen der Unterbringung und Vollverpflegung von Amts wegen zur Kürzung nach der jeweils gültigen Fassung der Sachbezugsverordnung.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Fortbildungen i. S. d. § 40 Abs. 3 SGB IV.

§ 4
Abrechnung

(1) Die Abrechnung der unter §§ 1 bis 3 aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit werden auf Antrag durch das Büro der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vorgenommen.

(2) Entschädigungen an Versichertenälteste werden auf die angegebenen Konten überwiesen. Die Abrechnung erfolgt, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, einmal pro Quartal zum Quartalsende.

(3) Die für die Teilnahme an Arbeitstagungen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung auf die angegebenen Konten überwiesen.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Die Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 10.12.2024 beschlossen worden.

(2) Sie sind gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie am 01.01.2025 in Kraft.

II. **Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu beantragen sowie deren Veröffentlichung zu veranlassen.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmung/en:	28
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0

TOP 12 Wahl von weiteren Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland **VO/2024/136**

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein und erläutert den Sachverhalt. Herr Nobereit führt aus, dass die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland im Abschnitt H mit den §§ 23 und 24 die Wahl der Versichertenältesten, die Wahlrechtsgrundsätze und das Wahlvorschlagsrecht regelt.

Die Wahl der Versichertenältesten hat die Vertreterversammlung nach § 25 Abs. 1 der Satzung in ihrer Sitzung am 05.12.2023 und 29.05.2024 vorgenommen. Bei dieser Wahl wurden jedoch nicht alle zur Verfügung stehenden Listenplätze besetzt.

Herr Nobereit erläutert das Wesentliche zu dieser Wahl.

Die Vorschriften für die Wahl der Versichertenältesten sind der § 61 i. V. m. § 52 Sozialgesetzbuch Viertes Buch und die §§ 81 sowie 80 i. V. m. § 77 der Wahlordnung für die Sozialversicherung. Die Wahl der Versichertenältesten wird auf der Grundlage einzureichender Vorschlagslisten von der Gruppe der Versicherten der Vertreterversammlung vorgenommen (§ 52 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch). Die Bewerber müssen nicht einem Selbstverwaltungsorgan angehören. Sie müssen jedoch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versichertenältester erfüllen. In den Vorschlagslisten müssen ein Listenvertreter und ein stellvertretender Listenvertreter benannt sein. Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Versicherten der Vertreterversammlung unterzeichnet sein. Darüber hinaus müssen eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber vorliegen. (§ 77 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung)

Herr Nobereit bittet die Gruppe der Versicherten, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten abzugeben (§ 61 i. V. m. § 52 Sozialgesetzbuch Viertes Buch und § 80 i. V. m. § 77 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Er hinterfragt, ob vor der Abgabe eine Sitzungsunterbrechung gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall.

Herr Salz übergibt eine Liste für die Wahl der Versichertenältesten. Weitere Listen werden nicht eingereicht.

Herr Nobereit führt aus, dass die Vorschlagsliste bereits im Vorfeld der Sitzung geprüft wurde. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Liste und die beigefügten Unterlagen keine Mängel haben. Die Zustimmungserklärungen, die Unterschriften, die Nennung der Listenvertreter sowie Stellvertreter sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgeschlagenen Wahlbewerber für die noch offenen Listenplätze erfüllen die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Die Vorschlagsliste ist von zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung der Gruppe der Versicherten unterzeichnet. § 61 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 52 Abs.1 a SGB IV sehen vor, dass von den Versichertenältesten mindestens 40 Prozent weiblich und 40 Prozent männlich sind und jeder dritte Listenplatz mit

einer Frau besetzt ist. Dies ist in der Vorschlagsliste nicht der Fall. Das Gesetz lässt es aber zu, dass bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen eine Begründung erfolgt. Diese Begründung wurde vorgelegt und ist schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund dessen ist die Liste zuzulassen.

Herr Nobereit stellt fest, dass eine Vorschlagsliste für die noch offenen Listenplätze mit dem Kennwort „DGB/ACA/dbb“ eingereicht wurde. Auf dieser Vorschlagsliste sind die Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Versichertenältestenplätze enthalten. Herr Nobereit stellt weiter fest, dass für die Wahl der weiteren Versichertenältesten von der Gruppe der Versicherten eine Liste eingereicht und zugelassen wurde. Er stellt weiter fest, dass nicht für alle noch offenen Listenplätze Wahlvorschläge eingereicht wurden. Abschließend stellt er fest, dass für jeden verfügbaren offenen Listenplatz nur jeweils ein Versichertenältester zur Wahl vorgeschlagen wurde, so dass nach § 61, § 52 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch IV i. V. m. § 46 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch die Vorgeschlagenen als gewählt gelten und daher ein extra Wahlakt nicht stattfindet. Herr Nobereit stellt fest, dass Frau Margret Neumann auf den Listenplatz 70 und Herr Gerhard Lorenz auf den Listenplatz 166 als Versichertenälteste gewählt sind.
Bei den Versichertenältesten ist es erforderlich, so Herr Nobereit weiter, dass diese die Wahl annehmen. Die Annahmeerklärung wird den Versichertenältesten mit dem Wahlbenachrichtigungsschreiben übersandt.

Herr Nobereit gratuliert den beiden Versichertenältesten zu ihrer Wahl und wünscht viel Erfolg bei der Ausübung des verantwortungsvollen Ehrenamtes.

Abschließend weist Herr Nobereit darauf hin, dass die gewählten Versichertenältesten im Beschluss in der Niederschrift aufgeführt werden. Die Begründung nach § 61 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 52 Abs.1 a SGB IV wird als **Anlage zum Tagesordnungspunkt 12** im Sitzungsinformationssystem Allris bereitgestellt.

Beschluss:

Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Ein extra Wahlakt findet nicht statt (§ 61, § 52 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch IV i. V. m. § 46 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch IV).

Auf Platz lfd. Nr. 70, Region Sachsen, Versichertenältestenbezirk Leipzig (Landkreis) / Leipzig Stadt gilt Neumann, Margret als gewählt.

Auf Platz lfd. Nr. 166, Region Thüringen, Versichertenältestenbezirk Weimarer Land / Weimar / Saale-Holzland-Kreis / Jena gilt Lorenz, Gerhard als gewählt.

TOP 13	Terminplanung für die Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Vertreterversammlung für das Jahr 2025	VO/2024/135

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen.

Herr Nobereit stellt fest, dass keine weitergehenden Fragen bestehen.

Herr Nobereit bittet die Mitglieder der Vertreterversammlung sich die Termine vorzumerken.

Beschluss:

Die Terminplanung für das Jahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

Zustimmung/en:	0
Ablehnung/en:	0
Enthaltung/en:	0
Kenntnisnahme:	28

TOP 14 Verschiedenes

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen oder Anfragen gibt, verweist Herr Nobereit auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung, die für

Donnerstag, den 19.06.2025, 12:00 Uhr, in Erfurt

anberaumt wird.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Sven Nobereit

Geschäftsführer

Jork Beßler, Geschäftsführer

Schriftführung

Michael Effner, Leiter Stabsabteilung

Christian Rose, Hauptsachbearbeiter Büro
der Selbstverwaltung